Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der Entnahmebewilligung für zwei Trinkwasserbrunnen im Luisenhain (§ 14 und §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) Gemarkung Bamberg, Flurstück 4351



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

## I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgung betreiben die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH seit 1963 bzw. 1964 zwei Trinkwasserbrunnen im Luisenhain in Bamberg. Die letzte wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den beiden Horizontalfilterbrunnen vom 16.02.1998 war befristet bis zum 31.01.2018.

Daher beantragten die Stadtwerke Bamberg eine erneute Entnahmebewilligung für die zwei o.g. Trinkwasserbrunnen. Der beantragte Umfang der Entnahme aus der Wassergewinnungsanlage Luisenhain (bestehend aus den beiden Trinkwasserbrunnen) insgesamt entspricht der bereits zuvor bewilligten Grundwasserentnahme von max. 80 l/s, 1,3 Mio. m³/a.

Die beiden Brunnen im Luisenhain bilden ein wichtiges Standbein für die Wasserversorgung der Stadt Bamberg. In den letzten Jahren lag die Entnahmemenge aus den Brunnen Luisenhain deutlich unter den genehmigten 1,3 Mio. m³/a. Die zu genehmigende Jahresentnahmemenge hat sich am tatsächlichen Bedarf zu orientieren. Dabei müssen auch die sogenannten Bedarfsspitzen abgedeckt werden. Daher ist die beantragte maximale Entnahmemenge gerechtfertigt.

Die Grundwasserentnahme mit einer Jahresentnahmemenge von 1,3 Mio. m³ stellt ein Vorhaben dar, für das nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen war, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Die Wiedererteilung einer befristeten wasserrechtlichen Bewilligung ist dabei als Neuvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG zu werten.

## II. Verfahren

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 11.12.2019 Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Altlasten, Immissionsschutz, Klimaschutz, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und das Gesundheitsamt Bamberg beteiligt.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltpunkte für erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

## III. Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG der Auswirkungen der Grundwasserentnahme hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 23.04.2021

Anita Schmidt

Klima- und Umweltamt

Amtsleitung